

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 04.05.2017 bis einschließlich 09.06.2017 abgegebenen Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1	<p>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 204 –Koordinierung gebündelter Stellungnahmen- Ernst-Kamieth-Str. 2 06112 Halle (Saale) Stellungnahme vom: 19.06.2017</p>	<p>Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate - obere Verkehrsbehörde (Referat 307) - obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402) - obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) - obere Naturschutzbehörde (Referat 407) lässt sich im Ergebnis feststellen, dass keine Belange berührt werden, die den Aufgabenbereich der oberen Landesplanungsbehörde betreffen.</p> <p>Es wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörden des Landkreises, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser verwiesen.</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes ergibt sich ein Hinweis mit der Bitte um Beachtung: Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I, S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.</p>	<p>Keine Stellungnahme erforderlich.</p> <p>Die Untere Bodenschutzbehörde und die Untere Wasserbehörde beim Landkreis Stendal wurden im Rahmen der Sammelstellungnahme des Landkreises Stendal beteiligt (siehe unten).</p> <p>Der Hinweis ist zu allgemein. Geschützte Arten und Lebensräume sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Der Hinweis hat keine weitere Relevanz für die Festsetzungen des Entwurfs des B-Plans.</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Die Festsetzungen bleiben bestehen.</p>
2	<p>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr – Referat 24 - Sicherung der Landesplanung Ernst-Kamieth-Str. 2 06112 Halle (Saale) Stellungnahme vom: 02.06.2017</p>	<p>Der Oberen Landesplanungsbehörde ging am 03.05.2017 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB die Unterlagen zum o. g. Vorhaben der Hansestadt Stendal zu.</p> <p>Zum Entwurf des o. g. Vorhabens, Planstand Mai 2016, wurde mit Schreiben vom 07.10.2016 festgestellt, dass diese Planung nicht raumbedeutsam</p>	<p>Keine Stellungnahme erforderlich.</p>	<p>-</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 04.05.2017 bis einschließlich 09.06.2017 abgegebenen Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr – Referat 24 - Sicherung der Landesplanung Ernst-Kamieth-Str. 2 06112 Halle (Saale) Stellungnahme vom: 02.06.2017	und eine landesplanerische Abstimmung hierfür demnach nicht erforderlich ist. Nach Prüfung der nunmehr vorgelegten Planfassung vom Dezember 2016 wird die Feststellung vom 07.10.2016 weiterhin aufrechterhalten. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.	Keine Stellungnahme erforderlich.	-
3	Landkreis Stendal Bauordnungsamt Hospitalstraße 1 - 2 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: 23.05.2017	Aufgrund der Aufforderung, mit Schreiben vom 27.04.2016, werden nach Prüfung der Entwurfsunterlagen folgende Hinweise mitgeteilt: Bauordnungsamt / Kreisplanung Seitens der Kreisplanung bestehen hinsichtlich der 4.Änderung des o. a. Bebauungsplanes keine Bedenken. Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde: Aus den vorliegenden Entwurfsunterlagen haben sich aus naturschutzfachlicher Sicht keine gravierenden Änderungen ergeben. Damit behält die Stellungnahme vom 07.10.2016 zur 4. Änderung des B-Plans „Uppstall“ unter Berücksichtigung der dort genannten Auflagen ihre Gültigkeit. Stellungnahme vom 07.10.2016 Dem Änderungsverfahren wird naturschutzrechtlich unter nachfolgenden Bedingungen/Auflagen zugestimmt.	-	-

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 04.05.2017 bis einschließlich 09.06.2017 abgegebenen Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
3	Landkreis Stendal Bauordnungsamt Hospitalstraße 1 - 2 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: 23.05.2017	<p>Bedingungen/Auflagen:</p> <p>1. Die unter Punkt 5 „Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Landschaft“ aufgeführten Festsetzungen sind umzusetzen.</p> <p>2. Beim Abriss von Gebäuden bzw. bei ihrer Sanierung sind die Vorschriften des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) zu beachten. Sofern besonders oder streng geschützte Arten beeinträchtigt werden können, ist die Untere Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Begründung: Die Untere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass bei der Umsetzung der Planung, Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG zu erwarten sind. Nach § 18 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung von B-Plänen, wenn Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Im Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt ist unter Punkt 4. angegeben, wie das Bewertungsmodell bei der Bauleitplanung anzuwenden ist. Da aus den Planunterlagen keine differenzierte Bewertung möglich ist, erfolgt die Bewertung des zu erwartenden Zustands in abstrahierter Form. <u>Durch die in Punk 5 dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz ist gewährleistet, dass die Vorschriften des BNatSchG bezüglich der Eingriffsregelung umgesetzt werden.</u></p> <p>Bei der vorhandenen Altbausubstanz ist davon auszugehen, dass hier besonders bzw. streng geschützte Arten vorkommen können.</p>	<p>1. Die Festsetzungen unter Ziffer 5 werden im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt bzw. gehen als Auflagen in den Baugenehmigungsbescheid mit ein.</p> <p>2. Ein Abriss von Gebäuden im Geltungsbe- reich der 4. Änderung ist derzeit nicht geplant. Wesentliche Flächen sind unbebaut. Es liegen derzeit keinerlei Anhaltspunkte vor, dass streng geschützte Arten vorhanden sein könnten. Die Festsetzungen unter Ziffer 5 des B-Plans werden im Baugenehmigungsver- fahren berücksichtigt und werden als Auflage/ Bedingung in den Baugenehmigungs- bescheid aufgenommen.</p>	<p>Die Bedingung/Auf- lagen werden im Bau- genehmigungsver- fahren berücksichtigt.</p> <p>Die Bedingungen/ Auflagen werden somit im Baugenehmigungs- verfahren berück- sichtigt. Eine Änderung von Festsetzungen des Entwurfs des B-Plans ist nicht erforderlich.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 04.05.2017 bis einschließlich 09.06.2017 abgegebenen Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
3	Landkreis Stendal Bauordnungsamt Hospitalstraße 1 - 2 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: 23.05.2017	Die vorliegende Planung enthält dazu keine Angaben. Im B-Plan ist deshalb darauf hinzuweisen, dass ggf. Maßnahmen des Artenschutzes zu ergreifen sind, um bei Abriss- oder Sanierungsarbeiten das Eintreten von Zugriffsverboten des § 44 Abs.1 BNatSchG zu vermeiden. Diese Maßnahmen sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.	Da die Festsetzungen der 4. Änderung des B-Plans bis auf die Baulücke Breite Straße 24, der Bestandssituation entsprechen und bereits realisiert wurden, sind keine zusätzlichen tierökologisch nachteiligen Veränderungen Strukturen der Flora und Fauna zu erwarten. Bei eventuellen Abrissarbeiten wird der Beginn der Maßnahme von dem jeweiligen Bauherren einen Monat vorher dem Bauaufsichtsamt angezeigt.	Der Hinweis wird beachtet.
4	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle/Saale Stellungnahme vom: 02.06.2017	<p>Stellungnahme zu Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege: Das Vorhaben berührt Belange der Archäologie als auch der Bau- und Kunstdenkmalpflege. Fachliche Stellungnahme mit Bedenken und Anregungen: Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Die Stellungnahme des LDA vom 23.09.2016 wurde berücksichtigt. Das Vorhaben befindet sich im Bereich des archäologischen Flächendenkmals „historischer Stadtkern Stendal“. Es ist daher davon auszugehen, dass bei Bodeneingriffen, die eine Tiefe von 0,3 m überschreiten (einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen, Gründungen aller Art, Ausbruch von Fundamenten, Bodenaustausch und Pflanzgruben für Großgrün usw.), in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird.</p> <p>Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen</p>	<p>Auf die räumliche Lage des Geltungsbereichs innerhalb der historischen Altstadt von Stendal wird in der Begründung hingewiesen. Der Hinweis ist in der Begründung bereits enthalten.</p> <p>Im Anschluss an die textlichen Festsetzungen ist inhaltlich wie nebenstehend bereits im Entwurf der 4. Änderung, unter Hinweise,</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 04.05.2017 bis einschließlich 09.06.2017 abgegebenen Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
4	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle/Saale Stellungnahme vom: 02.06.2017	<p>gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher mit dem LDA Halle sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde (UDSB) abzusprechen (§ 14 (2) DenkSchG LSA).</p> <p>Die bauausführenden Betriebe sind unbedingt auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach § 9 (3) DenkSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals „bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen“. Innerhalb dieses Zeitraums wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkSchG LSA insbesondere § 14 (9) wird aufmerksam gemacht. Der Ansprechpartner wurde benannt.</p> <p>Bau- und Kunstdenkmalpflege Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege tragen die eingebrachten Änderungen zum Erhalt der privaten Grünflächen im Quartier und somit zur Stärkung dieses städtebaulichen Denkmalspekts DB Altstadt Stendal bei und werden daher ausdrücklich begrüßt.</p>	Bezug genommen worden. Die archäologischen Belange sind somit hinreichend berücksichtigt. Eine Änderung der textlichen Festsetzungen ergibt sich hierdurch nicht.	-
5	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt Technisches Büro Magdeburg – Team N22 Tessenowstraße 1 39114 Magdeburg Stellungnahme vom: -	Keine Rückantwort	-	-

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 04.05.2017 bis einschließlich 09.06.2017 abgegebenen Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
6	Deutsche Telekom Technik GmbH Huylandstr. 18 38820 Halberstadt Stellungnahme vom: 22.05.2017	Es werden für die erneute Beteiligung im Rahmen der TÖB folgende Hinweise zu o. g. Vorgang gegeben: Zum 4. Änderungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“ der Hansestadt Stendal haben wir mit Schreiben vom 28.09.2016 Stellung genommen, diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Unsere Belange sind in der Begründung zum Bebauungsplan im Punkt 2.10 berücksichtigt. Es wird um entsprechende Verfahrensweise gebeten.	Keine Stellungnahme erforderlich.	-
7	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südost Brandenburger Straße 3 a 04103 Leipzig Stellungnahme vom: 05.05.2017	Die DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet folgende Stellungnahme als TÖB zu der o. g. Planung. Es ergeben sich keine Betroffenheiten zu unseren aktiven Bahnanlagen. Grundsätzliche Einwände, Anregungen/Hinweise zur vorgelegten Planung bestehen unsererseits nicht.	Keine Stellungnahme erforderlich.	-
8	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) - Direktion Magdeburg Otto-von-Guericke-Straße 4 39104 Magdeburg Stellungnahme vom: 30.05.2017	Als Träger öffentlicher Belange ist der Bund, soweit die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zuständig ist, durch das Verfahren <u>nicht</u> berührt.	Keine Stellungnahme erforderlich.	-
9	BVVG- Niederlassung Magdeburg Universitätsplatz 12 39104 Magdeburg Stellungnahme vom: -	Keine Rückantwort	-	-
10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn Stellungnahme vom: 08.05.2017	Belange der Bundeswehr werden nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage, bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	-	-

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 04.05.2017 bis einschließlich 09.06.2017 abgegebenen Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
11	Polizeirevier Stendal Uchtewall 3 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: -	Keine Rückantwort	-	-
12	Landesamt für Verbraucherschutz Dezernat 56, Gewerbeaufsicht Nord Priesterstraße 14 39576 Stendal Stellungnahme vom: 02.05.2017	Zur Stellungnahme vom 07.09.2016 Zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 ergeben sich keine Veränderungen. Stellungnahme 07.09.2016: Es bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Bedenken. Die Projektunterlagen für die Bebauung des Grundstückes Breite Straße 24, außer bei reiner Wohnbebauung, sind rechtzeitig beim Dezernat 56, Gewerbeaufsicht Nord, vorzulegen.	Keine Stellungnahme erforderlich. Das Dezernat 56 wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zur Grundstücksbebauung beteiligt.	-
13	Bundesagentur für Arbeit Agentur für Arbeit Stendal Stadtseeallee 71 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: -	Keine Rückantwort	-	-
14	Stadtwerke Stendal GmbH Rathenower Str. 1 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: 09.06.2017	Die nachfolgende Stellungnahme basiert auf dem derzeitigen Kenntnisstand zu geplanten Maßnahmen im B-Plangebiet sowie dem aktuellen Anlagenbestand unter Berücksichtigung geplanter Baumaßnahmen zum Versorgungsnetz. Bisherige, im Rahmen der B-Plan-Fortschreibung erfolgte Stellungnahmen der Stadtwerke Stendal GmbH sowie der Abwassergesellschaft Stendal mbH zur Ver- und Entsorgung des Geltungsbereichs, sind adäquat bzw. entfallen bei nicht mehr gegebenen Voraussetzungen. Es wird Einspruch gegen die Stellungnahme der Verwaltung zur Stellungnahme des Einwanderhebers Stadtwerke Stendal GmbH Ifd. Nr. 14.1 erhoben und weisen auf die nicht ausreichende Ergänzung der	Die Stellungnahme wird entgegengenommen. Die Stellungnahme wurde so aufgefasst, dass eine vollständige Bebauung der Baulücke aus Sicht der Stadtwerke nicht möglich wäre. Der Bauherr plante jedoch eine Baulücken-	

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 04.05.2017 bis einschließlich 09.06.2017 abgegebenen Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
14	Stadtwerke Stendal GmbH Rathenower Str. 1 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: 09.06.2017	<p>Begründung unter Punkt 2.10 Technische Infrastruktur (Ver- und Entsorgung) hin.</p> <p>Zu Ifd. Nr. 14.1 Seite 14 wird die Stellungnahme zurückgewiesen, aber die Planzeichnung straßenseitig ergänzt. An dieser Stelle hätten wir die Entgegennahme der Stellungnahme erwartet.</p> <p>Zu Ifd. Nr. 14.1 Seite 15 der Stellungnahme: „Die Leistungsbereitstellung für die Stromversorgung aus der Breiten Straße ist nach Benennung des geforderten Anschlusswertes für die Bebauung zu bewerten und begrenzt.“ Soll in der Begründung ergänzt werden. Dieses findet sich im Punkt .2.10 Technische Infrastruktur (Ver- und Entsorgung) nicht wieder. Dort steht falsch: „Die Stromversorgung ist über die Breite Straße gesichert.“ Die Stromversorgung aus dem Ortsnetz Breite Straße ist begrenzt. Eine zusätzliche Trafostation auf dem Grundstück Breite Straße 24 ist erforderlich und in Planung.</p>	<p>schließung des Grundstücks Breiten Straße 24 mit integrierter Toreinfahrt und ein Mehrfamilienhaus mit 5 WE auf den östlich gelegenen Grundstücksflächen. Die Medienerschließung soll durch die Toreinfahrt des vorgesehenen straßenseitigen Gebäudes geführt werden. Siehe auch ergänzende Stellungnahme der Stadtwerke Stendal per E-Mail vom 01.12.2016.</p> <p>Die Zurückweisung der Stellungnahme bezog sich auf die Feststellung der Stadtwerke, dass bei vollständigem Lückenschluss, nur eine Ver- und Entsorgung eines zukünftigen Gebäudes in erster Reihe (Breite Straße 24) umsetzbar und technisch möglich ist. Es wurde erläutert, dass der Investor bei den Stadtwerken Stendal vorstellig war und seine Baupläne für den Bereich 1 vorgestellt hat. Danach wäre kein vollständiger Lückenschluss geplant, sondern eine Zuwegung über das Gelände Breite Straße 24, auch bis zum hinterliegenden Grundstücksbereich, bleibt erhalten. In der abschließenden Stellungnahme der Stadtwerke war der Satz formuliert, dass die Baulücke auch für eine spätere mögliche Bebauung in erster Reihe erhalten bleiben muss. Dieser Teil der Stellungnahme wurde zurückgewiesen. Zur Klarstellung der Planung wurde daher das Planzeichen 6.4 (Ein- und Ausfahrt) straßenseitig auf der nördlichen Seite des Grundstücks Breite Straße 24 ergänzt. Somit ist sichergestellt, dass das Hintergebäude über eine Tordurchfahrt bei</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung wie vorgeschlagen ergänzt. Eine Änderung der Festsetzungen des Entwurfs der 4. Änderung ergeben sich nicht.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 04.05.2017 bis einschließlich 09.06.2017 abgegebenen Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
			<p>geplanter Baulückenschließung erschlossen werden kann.</p> <p>Die Details für die technische Versorgung der Grundstücke sind im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu klären. Die Notwendigkeit der Errichtung einer Transformatorstation auf dem Grundstück Breite Straße 24 war zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung noch nicht Gegenstand.</p> <p>Eventuelle Erschließungsmaßnahmen in Ver- und entsorgungstechnischer Sicht können über die Tordurchfahrt oder vom Hauptgebäude herangeführt werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird ohne Änderung des Entwurfs der textlichen Festsetzungen und der Begründung entgegengenommen.</p>	
15	<p>ALS – Dienstleistungsgesellschaft mbH Platz des Friedens 3 39606 Osterburg Stellungnahme vom: --</p>	-	<p>Keine Beteiligung, da die Belange vom Landkreis Stendal, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde wahrgenommen werden. Diese hatte zum Entwurf der 4. Änderung keine Einwände.</p>	-
16	<p>Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Nord Sachsenstraße 11 a 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: -</p>	Keine Rückmeldung	<p>Die Landesstraßenbaubehörde hatte in ihrer Stellungnahme vom 27.09.2016 keine Bedenken zum B-Plan geäußert.</p>	-

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 04.05.2017 bis einschließlich 09.06.2017 abgegebenen Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
17	Handwerkskammer Magdeburg Gareisstraße 10 39106 Magdeburg Stellungnahme vom: 31.05.2017	Es wird mitgeteilt, dass die Stellungnahme zum o. a. Bebauungsplan vom 27.09.2016 aufrechterhalten wird. Stellungnahme vom 27.09.2016: Nach eingehender Prüfung der eingesandten Unterlagen zum o. g. Bebauungsplan wird erklärt, dass seitens der Handwerkskammer Magdeburg <u>keine Berührungen unserer Belange und somit keine Bedenken</u> bestehen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Bebauung die Belange und der Bestandsschutz evtl. ansässiger Handwerksbetriebe zu beachten sind, in ihrer Tätigkeit nicht eingeschränkt werden dürfen und keine Behinderung der Wirtschaftswege erfolgt.	- Im Geltungsbereich befinden sich derzeit keine ortsansässigen gewerblichen Handwerksbetriebe. Der Hinweis berührt aber nicht die Festsetzungen des Entwurfs des B-Plans.	- Kein Beschluss erforderlich.
18	Industrie- und Handelskammer Referat Raumordnung Alter Markt 8 39104 Magdeburg Stellungnahme vom: 02.06.2017	Die IHK Magdeburg hat Unterlagen zum o.g. Bebauungsplan vom 27.03.2017 erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange grundsätzlich keine Anregungen geltend.	Keine Stellungnahme erforderlich.	-
19	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: 26.05.2017	Gegen die Planung und Durchführung der Maßnahmen bestehen seitens des L Verm Geo LSA keine Bedenken. Belange des L Verm Geo LSA sind in folgenden Punkten betroffen: 1. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar des Bauleitplans (hier: Bebauungsplan) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.	Der Entwurf des B-Plans wurde auf der Grundlage der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) mit Stand 2015 erstellt. Diese Daten werden regelmäßig vom L Verm Geo LSA der Hansestadt Stendal zur Verfügung gestellt. Ein entsprechendes Aktenzeichen über die Verwendung der Planunterlage (hier: Liegenschaftskarte) wurde im unteren Teil der Planzeichnung aufgebracht. Der Hinweis ist bereits berücksichtigt. Nach Abschluss des Verfahrens der 4. Änderung des B-Plans Nr. 11/91 „Uppstall“, wird dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation LSA ein Exemplar der Satzung übersandt.	Kein Beschluss erforderlich. Kein Beschluss erforderlich.

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 04.05.2017 bis einschließlich 09.06.2017 abgegebenen Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
19	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: 26.05.2017	Hinweis: Die Übereinstimmung der Planunterlagen mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) gem. §1 Planzeichenverordnung (PlanzV) im Rahmen dieser Stellungnahme sind nicht geprüft worden. Diese Übereinstimmung wird nur noch durch eine kostenpflichtige Prüfung und Auskunft aus dem Liegenschaftskataster erteilt.	Eine kostenpflichtige Prüfung ist nicht erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
20	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF) Akazienweg 25 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: 11.05.2017	Gegen die 4. Änderung des o. a. Bebauungsplans ergeben sich aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine Bedenken und Hinweise.	Keine Stellungnahme erforderlich.	-
21	LHW – Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Otto-von-Guericke.Str. 5 39104 Magdeburg Stellungnahme vom: -	Keine Rückantwort.	-	-
22	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) Flussbereich Osterburg Ballerstedter Straße 11 39606 Osterburg Stellungnahme vom: 05.05.2017	Im Planungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“ befinden sich keine Gewässer erster Ordnung bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen für die der LHW, FB Osterburg, unterhaltungspflichtig ist. Sie werden auch von den Maßnahmen der geplanten Bebauung, der Erschließung, der Ver- und Entsorgung nicht tangiert. Das Plangebiet liegt auch nicht in dem nach Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vorläufig festgestellten Überschwemmungsgebiet der Uchte. Derzeit erfolgt eine Abstimmung mit dem LHW, SB 3.1 eine hydraulische Modellierung der Uchte (HQ100) als Grundlage für die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Uchte (laufendes	Keine Stellungnahme erforderlich.	-

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 04.05.2017 bis einschließlich 09.06.2017 abgegebenen Stellungnahmen

lfd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
22	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) - Flussbereich Osterburg - Ballerstedter Straße 11 39606 Osterburg Stellungnahme vom: 05.05.2017	Verfahren des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt). Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist das Plangebiet nicht betroffen. Sollten von der Maßnahme Liegenschaften des Landes Sachsen-Anhalt betroffen sein, die der Verwaltung durch den LHW unterliegen, sind dazu Bauerlaubnisverträge mit dem LHW abzuschließen. Nach Abstimmung mit dem SB 5.2 Hydrologie sind auch keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen des Grundwassermessnetzes von der Planung betroffen.	Liegenschaften des Landes sind im Geltungsbereich der 4. Änderung des B-Plans nicht betroffen.	Kein Beschluss erforderlich.
23	Unterhaltungsverband „Uchte“ Johannisstraße 3 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: -	Keine Rückantwort	-	-
24	Wasserverband Stendal-Osterburg Am Bültgraben 5 39696 Osterburg Stellungnahme vom: -	Keine Rückantwort.	-	-
25	Kreisverband der Gartenfreunde e. V. Grabenstraße 1 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: -	Keine Rückantwort.	-	-
26	Regionalverkehrsbetriebe Westsachsen GmbH Crimmitschauer Str. 36 f 08058 Zwickau Stellungnahme vom: -	Keine Rückantwort.-	-	-
27	Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland Bahnhofstraße 8 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: -	Keine Rückantwort.	-	-

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 04.05.2017 bis einschließlich 09.06.2017 abgegebenen Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
28	Katholische Pfarrei St. Anna Weberstraße 5 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: 19.05.2017	Im o. g. Verfahren sind keine von uns wahrzunehmenden Belange berührt.	-	-
29	Neuapostolische Kirche An der Rolle 15 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: -	Keine Rückantwort.	-	-
30	Bischöfliches Ordinariat Magdeburg Max-Josef- Metzger-Straße 1 39104 Magdeburg Stellungnahme vom: -	Keine Rückantwort.	-	-
31	Kirchenkreis Stendal - Kreiskirchenamt – Am Dom 18 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: -	Keine Rückantwort.	-	-
32	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Ackerstraße 13 29410 Salzwedel Stellungnahme vom: 08.05.2017	In der Planungsregion Altmark werden derzeit die Verfahren zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005, um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ (2. Entwurf) sowie die Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) um den sachlichen Teilplan „Wind“ (2. Änderung) – Verfahren ruht zurzeit – sowie ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 11 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG LSA) vom 28.04.2015 in der derzeit gültigen Fassung durchgeführt. <u>In Aufstellung befindliche Ziele stehen den o. g. Planungen nicht entgegen.</u>	Keine Stellungnahme erforderlich.	-

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 04.05.2017 bis einschließlich 09.06.2017 abgegebenen Stellungnahmen

lfd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
32	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Ackerstraße 13 29410 Salzwedel Stellungnahme vom: 08.05.2017	Die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die Oberste Landesentwicklungsbehörde.	Keine Stellungnahme erforderlich.	-
33	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck An der Zuckerfabrik 1 39596 Goldbeck Stellungnahme vom:	Keine Rückantwort. In der Stellungnahme vom 01.11.2016 wurden bereits keine Bedenken geäußert.	-	-
34	Stadt Bismark (Altmark) Breite Straße 11 39629 Bismark (Altmark) Stellungnahme vom: -	Keine Rückantwort.	-	-
35	Hansestadt Gardelegen Rudolf-Breitscheid-Straße 3 39638 Hansestadt Gardelegen Stellungnahme vom: 09.05.2017	Mit der beabsichtigten Planung werden Belange der Hansestadt Gardelegen nicht berührt. Bedenken und Hinweise liegen nicht vor. Eine weitere Beteiligung im Verfahren ist nicht erforderlich.	Keine Stellungnahme erforderlich.	-
36	Stadt Tangermünde Lange Straße 61 39590 Tangermünde Stellungnahme vom: 04.05.2017	Gegen die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“ bestehen seitens der Stadt Tangermünde keine Bedenken, Hinweise und Einwände. Die Interessen und Planungen der Stadt Tangermünde werden nicht berührt.	-	-
37	Stadt Tangerhütte Bismarckstraße 5 39517 Tangerhütte Stellungnahme vom: 03.05.2017	In Beantwortung des Schreibens vom 27.04.2017 wird mitgeteilt, dass wahrzunehmende Belange nicht berührt werden. Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.	-	-

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 04.05.2017 bis einschließlich 09.06.2017 abgegebenen Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
38	Öffentlichkeit/Bürger	Keine Stellungnahmen abgegeben.	Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürger) nach § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung des Entwurfs) wurden keine Stellungnahmen abgegeben.	-

Stand: 11.08.2017